

19. FEBRUAR 1993 - Ministerieller Erlass über die Identifizierungskarte für Privatdetektive

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 16. Oktober 1998)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

den Ministeriellen Erlass vom 9. Februar 1998 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 19. Februar 1993 über die Identifizierungskarte für Privatdetektive *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 16. Oktober 1998)*.

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

19. FEBRUAR 1993 - Ministerieller Erlass über die Identifizierungskarte für Privatdetektive

Artikel 1 - Die Identifizierungskarte für Privatdetektive hat die Form eines 105 mm langen und 74 mm breiten Rechtecks mit abgerundeten Ecken.

Sie wird aus weißem Papier mit mehrfarbigen Sicherheitspapierdrucken angefertigt und mit einem Plastikfilm überzogen.

[Die Identifizierungskarte, wovon die verschiedenen Muster in der Anlage zu vorliegendem Erlass abgebildet sind, ist ausschließlich auf der Vorderseite beschriftet.]

[Art. 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 9. Februar 1998 (B.S. vom 24. Februar 1998)]

Art. 2 - [§ 1 - Verfügt der Privatdetektiv über einen Niederlassungsort in Belgien, werden folgende Angaben vermerkt:

1. zuoberst: "Identifizierungskarte für Privatdetektive",
2. Vermerk: "Diese Karte ist kein Personalausweis",
3. Name, Vornamen und Geburtsdatum des Inhabers,
4. Anschrift des Niederlassungsortes,
5. Zulassungsnummer des Privatdetektivs,
6. Vermerk: "Diese Karte ist gültig vom... bis zum...",
7. laufende Nummer der Karte,
8. ein 7 mm breites und 15,3 mm langes "D" in fettgedruckter Schrift.

Auf der linken Seite der Karte befindet sich ein Passfoto des Inhabers.

§ 2 - Verfügt der Privatdetektiv über keinen Niederlassungsort in Belgien, werden folgende Angaben vermerkt:

1. zuoberst: "Identifizierungskarte für Privatdetektive",
2. Vermerk: "Diese Karte ist kein Personalausweis",
3. Name, Vornamen und Geburtsdatum des Inhabers,
4. Anschrift des Niederlassungsortes im Ausland,

5. Name, Vornamen, Zulassungsnummer und Anschrift des Niederlassungsortes des Privatdetektivs, bei dem der Antragsteller einen fiktiven Niederlassungsort gewählt hat,

6. Zulassungsnummer des Privatdetektivs,

7. Vermerk: "Diese Karte ist gültig vom... bis zum...",

8. laufende Nummer der Karte,

9. ein 7 mm breites und 15,3 mm langes "D" in fettgedruckter Schrift.

Auf der linken Seite der Karte befindet sich ein Passfoto des Inhabers.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 2 des M.E. vom 9. Februar 1998 (B.S. vom 24. Februar 1998)]

Art. 3 - Der Privatdetektiv reicht gleichzeitig mit seinem Zulassungsantrag für die Ausübung des Berufs eines Privatdetektivs ein neueres Passfoto, entweder ein Schwarzweiß- oder ein Farbfoto, sowie die Nummer seines Personalausweises beim Ministerium des Innern, Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs, ein.

[Die Ausstellung der Identifizierungskarten für Privatdetektive erfolgt in den Büros des Ministeriums des Innern, Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs.]

[Art. 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 des M.E. vom 9. Februar 1998 (B.S. vom 24. Februar 1998)]

[Art. 4 - Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses bereits ausgestellten Identifizierungskarten bleiben bis zu dem auf der Karte angegebenen Verfalldatum gültig.]

[Art. 4 eingefügt durch Art. 4 des M.E. vom 9. Februar 1998 (B.S. vom 24. Februar 1998)]

[Anlage aus technischen Gründen nicht verfügbar]